

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1417/82-81

Bearbeiter
Dr. Lenze

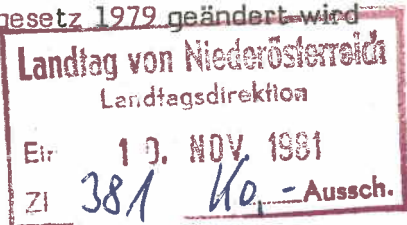
63 57 11
Durchwahl 2212

10. Nov. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundabgabengesetz 1979 geändert wird

Hoher Landtag!



Die Hundehaltung hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Ausgaben für Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus dieser Abgabe. Durch den Entwurf dieses Gesetzes soll lediglich die Bestimmung des § 2 dahingehend neugefaßt werden, daß die Abgabe für Nutzhunde von derzeit S 50,-- auf Grund des seit der letzten Tarifierhöhung im Jahre 1969 um 61 % gestiegenen Lebenshaltungsindezes anzuheben wäre. Die Anhebung würde 80 % betragen. Ein vermehrter Arbeitsaufwand bzw. eine Personalvermehrung sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

Artikel I

Bei einer 80 %igen Anhebung des derzeitigen Satzes von S 50,-- (§ 2 Abs. 1) ergibt sich eine Hundabgabe von höchstens S 90,-- jährlich.

Artikel II

Damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Verordnungen der Gemeinden, mit denen die Höhe der Hundabgabe auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt ist, rechtswirksam sein können, ist eine ausreichende Ermächtigung vorzusehen. Dadurch sind die Gemeinden ermächtigt, Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes schon nach seiner Kundmachung zu erlassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

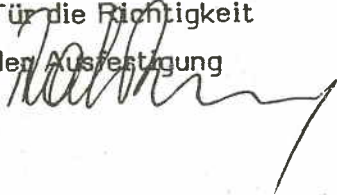
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Beschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Högler', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.